



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 26. Oktober 2018

Nummer 71

Dritte Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Vom 19. Oktober 2018

Auf Grund des § 28 Absatz 8 und des § 97 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326) sowie der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015 (GVBl. II Nr. 15) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26, S. 4) geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch das Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I Nr. 12), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

„§ 13 Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz

§ 14 Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis, Datenschutz“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz“.
 - c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz“.
2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden das Wort „Wahlvorstehern“ durch das Wort „Vorsitzenden“ und die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „35 Euro“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Führung des Wählerverzeichnisses, Datenschutz“.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Hinsichtlich der im Wählerverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 nach Maßgabe der §§ 15, 20 und 21 ausgeübt.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wählerverzeichnis, Datenschutz“.

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „35. Tage“ durch die Angabe „42. Tag“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise aufzudrucken.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz“.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.“

6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben.“

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „gewahrt“ das Komma und die Wörter „wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält“ gestrichen.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Merkblatt zur Briefwahl“ die Wörter „mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet im Falle einer Anordnung nach § 46 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Einvernehmen mit den hiervon betroffenen Wahlbehörden, ob die wahlberechtigten Personen für sämtliche verbundene kommunale Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag oder für die Kreis- und Gemeindewahlen jeweils getrennte Briefwahlunterlagen erhalten.“

8. § 27 Absatz 6 wird aufgehoben.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz“.

b) Dem Absatz 4 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einsichtnahme der Unterschriftenliste durch die wahlberechtigten unterzeichnenden Personen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.“

c) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages

nach Maßgabe des § 36 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgeübt.

(8) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit und Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise abzudrucken. Jeder Unterschriftenliste (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 und 2) ist ein Merkblatt mit entsprechenden Datenschutzhinweisen beizufügen.“

10. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 32 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“

11. In § 40 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass anstelle der Wohnanschrift nur der Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben ist; § 41 Absatz 1 Satz 6 gilt sinngemäß“ eingefügt.

12. Nach § 41 Absatz 1 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihm im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihrer oder seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
13. In § 44 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „erforderlichenfalls das Verzeichnis nach § 27 Abs. 6,“ gestrichen.
14. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schriftführer“ durch die Wörter „ein Mitglied des Wahlvorstandes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
- „8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.“
- d) In Absatz 7 werden die Wörter „nach Absatz 5 Nr. 4 oder 5“ durch die Wörter „nach Absatz 5 Nummer 4, 5 oder 8“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
16. In § 89 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 90 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach § 27 Abs. 3 und 6 sowie § 28 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
17. In § 93 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
18. In § 100 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Oktober 2018

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg